

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, Erkelenz Geneiken - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 und des Rates am 03.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 15.04.2024 bis 19.05.2024 gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.04.2024 gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 25.04.2024		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen und über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 84“ und „Union 79“, beide im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Außerdem ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betrof-	Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genommen ein entsprechender Hinweis bezüglich der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohleletagebaus ist in der Begründung der Satzung bereits enthalten und wird um den Steinkohleabbau erweitert. Durch die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB Erkelenz Geneiken werden keine Baurechte geschaffen wie in einem Bebauungsplanverfahren. Hier geht es nur darum, dass Wohnbauvorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass der Flächennutzungsplan dem Vorhaben entgegensteht (§ 35 Abs. 3 Ziff. 1 BauGB). Zusätzlich ist die Verfestigung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten (§ 35 Abs. 3 Ziff. 7 BauGB). Aussagen zur Beschaffenheit des Bodens und der Gründungsmöglichkeiten werden nicht getroffen. Die Gründungsmöglichkeiten und die Beschaffenheit des Bodens ist für jedes Bauvorhaben durch die Bauherren zu klären. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen und die Anfrage bei der EBV empfohlen.	Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW werden zur Kenntnis genommen und in die Satzung als Hinweis integriert.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, Erkelenz Geneiken - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 und des Rates am 03.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	fen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Ein Entsprechender Hinweis auf die bestehende Grundwasserproblematik wurde bereits in der Begründung unter „Bergbau“ und „Hinweise“ aufgenommen. Ein Hinweis auf die bestehende Grubenwasserproblematik (Steinkohlenbergbau) sollte ggf. noch ergänzt werden. <u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zu-		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, Erkelenz Geneiken - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 und des Rates am 03.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	sammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.		
2	Bezirksregierung Köln: Dezernat 53 (Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) Schreiben vom 19.04.2024		
	Es bestehen keine Anmerkungen bzw. Einwände zu dem Verfahren.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
3	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Schreiben vom 17.05.2024		
	Auskunft über die Lage von Glasfaser Versorgungsanlagen Hier: Dyker Straße 55, Germany Erkelenz Im angefragtem Bereich: Dyker Straße 55, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne. Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein	Durch die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB Erkelenz Geneiken werden keine direkten Baurechte vorbereitet. Die Außenbereichssatzung bewirkt lediglich, dass bei Vorhaben, welche dem Wohnen dienen, bei der üblichen Zulässigkeitsprüfung, welche nach den Vorgaben des § 35 BauGB abläuft, diesem Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass der Flächennutzungsplan dem Vorhaben entgegensteht (§ 35 Abs. 3 Ziff. 1 BauGB). Zusätzlich ist die Verfestigung einer Splittersiedlung nicht zu be-	Den Anregungen der Deutschen Glasfaser wird entsprochen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, Erkelenz Geneiken - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 und des Rates am 03.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Plan-auskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung.	fürchten (§ 35 Abs. 3 Ziff. 7 BauGB). Es wird jedoch ein Hinweis in die Begründung aufgenom- men, um künftige Bauherren für das Thema zu sensibilisieren.	
4	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Schreiben vom 15.04.2024		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
5	EBV GmbH Schreiben vom 13.05.2024		
	Zur o.g. Außenbereichssatzung werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
6	Industrie- und Handelskammer Aachen Schreiben vom 17.05.2024		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder wo es der Fall ist hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, Erkelenz Geneiken - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 und des Rates am 03.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7	Kreis Heinsberg: Federführung Schreiben vom 14.05.2024 Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, Erkelenz-Geneiken. Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die Aufstellung der Satzung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken, da in der Ortslage Erkelenz-Geneiken zahlreiche kleinere landwirtschaftliche Anlagen vorhanden sind. Immissionsschutzrechtliche Bedenken können zurückgenommen werden, wenn in den textlichen Festsetzungen festgeschrieben werden, dass bei jedem Bauvorhaben die Umwelteinwirkungen der umliegenden landwirtschaftlichen Anlagen überprüft werden. Des Weiteren wird darum gebeten, noch folgenden Hinweis in die Satzung mit aufzunehmen: „Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat im Plangebiet unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.“ Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Grundstücke, die von der Außenbereichssatzung erfasst werden sollen, im Landschaftsschutzgebiet liegen. Bei Bauvorhaben (jeglicher Art) ist auf diesen Grundstücken eine Ausnahme von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Bei der Ausnahme handelt es sich um einen eigenständigen, gebührenpflichtigen Rechtsakt. Der Antrag auf Ausnahme ist bei der unteren Naturschutzbehörde formlos in schriftlicher Form zu stellen.	<u>Zur Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde</u> Durch die Satzung werden keine direkten Baurechte im Sinne einer an die bestehenden Nutzungen heranrückenden Bebauungen vorbereitet. Vorhaben im Bereich der Satzung sind bereits heute gem. § 35 BauGB zu beurteilen. Die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB Erkelenz Geneiken bewirkt lediglich, dass bei Vorhaben, welche dem Wohnen dienen, bei der üblichen Zulässigkeitsprüfung diesem Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass der Flächennutzungsplan dem Vorhaben entgegensteht (§ 35 Abs. 3 Ziff. 1 BauGB). Zusätzlich ist die Verfestigung einer Splitter-siedlung nicht zu befürchten (§ 35 Abs. 3 Ziff. 7 BauGB). Alle weiteren Voraussetzungen zur Zulässigkeit richten sich, inklusive der immissionsschutzrechtlichen Aspekte, unverändert nach § 35 BauGB, nach der dort reglementierten Zulässigkeit eines Vorhabens im Außenbereich. Ebenso wird die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen etc. nicht durch das Regelungsgefüge einer Außenbereichssatzung abgedeckt, kann aber als Hinweis in die Baugenehmigungsbestimmungen übernommen werden.	Den Anregungen des Kreis Heinsberg, - Untere Immissionsschutzbehörde - wird nicht gefolgt, Die Anregungen des Kreis Heinsberg - Untere Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, Erkelenz Geneiken - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 und des Rates am 03.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<u>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde</u> Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Über die Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB kann die Frage einer Ausnahme bezüglich Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes nicht geregelt, bzw. geklärt werden. Im Zuge eines Genehmigungsverfahrens für privilegierte oder sonstige Vorhaben im Außenbereich ist der entsprechende Antrag auf Ausnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde für jedes Bauvorhaben zu stellen.	
8	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde Schreiben vom 15.04.2024		
	Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
9	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Schreiben vom 26.04.2024		
	Die Außenbereichssatzung umfasst einen bereits jetzt bebauten Bereich an der Dyker Straße. In der Begründung wird unter 4.2 "davon ausgegangen, dass im Norden der Satzung (östl. Straßenseite) zwei Neubauten als Einzelhäuser entstehen könnten [Flurstücke 77 und 78] und im restlichen Bereich an drei Häuser einer Erweiterung dieser angebaut werden könnten (Räume oder Wintergärten)." Soweit erkennbar sind damit landwirtschaftliche Belange unwesentlich berührt.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
10	LVR: Amt für Liegenschaften Schreiben vom 17.05.2024		
	Anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege zur geplanten Außenbereichssatzung Erkelenz-Geneiken Allgemeine Hinweise Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch ge-	Die Stellungnahme des LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege wird zur Kenntnis genommen. Die vom LVR genannten Unterlagen werden im Vorfeld von Planungen zum größten Teil bereits gesichtet. Neu hinzukommende Unterlagen werden in weiteren Bauleit-	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, Erkelenz Geneiken - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 und des Rates am 03.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	prägen und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam: • die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.² Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, historisch erhaltenswerte Bausubstanz, Bodendenkmäler, vermutete Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente sowie das Immaterielle Erbe³) Gegenstand der Betrachtung.⁴ In unseren kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zur Regional- und Landesplanung haben wir unter Berücksichtigung der verschiedenen wertgebenden Merkmale Kulturlandschaftsbereiche (KLB) beschrieben und räumlich abgegrenzt. Sie sind online verfügbar: www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de Auf diesen Seiten finden Sie zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS. Für die Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich grundsätzlich auch auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung verweisen (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014). In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben. Auch diese Bro-	planverfahren ebenfalls berücksichtigt. Wie in der Stellungnahme des LVR dargelegt, kann eine rechtsverbindliche Auskunft, ob zu den Grundstücken, welche konkret erstmals bebaut werden könnten, Informationen vorliegen, nur beim LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege eingeholt werden. Diese Informationen in dieser Exaktheit sind über die benannten Portale nicht zu erlangen. Eine dezidierte Würdigung des Kulturgutes, wie in einem Umweltbericht, wird im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht beschrieben, weil durch die Außenbereichssatzung keine Änderung des bestehenden Rechtsstandes bezüglich der Würdigung und der Sicherung des Schutzgutes begründet wird. Die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB Erkelenz Geneiken bewirkt lediglich, dass bei Vorhaben, welche dem Wohnen dienen, bei der üblichen Zulässigkeitsprüfung diesem Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass der Flächennutzungsplan dem Vorhaben entgegensteht (§ 35 Abs. 3 Ziff. 1 BauGB). Zusätzlich ist die Verfestigung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten (§ 35 Abs. 3 Ziff. 7 BauGB). Alle weiteren Voraussetzungen zur Zulässigkeit richten sich unverändert nach § 35 BauGB. Demnach ist in der Baugenehmigung zu prüfen, ob das Vorhaben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Land-	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, Erkelenz Geneiken - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 und des Rates am 03.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	schüre ist unter dem oben genannten Link online abrufbar. Generell weise ich auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (www.kuladig.de). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können. Bitte beachten Sie, dass das Portal kein amtliches Kataster ist. Rechtsverbindliche Auskünfte, z.B. zu Denkmälern, sind immer bei den zuständigen Fachbehörden einzuholen. Berücksichtigung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ in den vorgelegten Unterlagen Eine ausführliche Würdigung des Umweltgutes „Kulturelles Erbe“ erfolgt in den mit Schreiben vom 15.04.2024 zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht. Auch wenn formal eine Umweltprüfung nicht erforderlich ist, möchte ich dennoch auf Das Plangebiet befindet sich im KLB 25.01 „Erkelenz - Wegberg“ des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen. Außerdem liegt es im KLB 018 „Tal der Schwalm“ des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Zitat: „Bachaue eingebettet in Bruchwaldgebiet, am Rand historische Dörfer und zahlreiche Wassermühlen mit Mühlenteichen an der Schwalm (Ölmühle Tüschbroich, Tüschbroicher Kornmühle, Bockenmühle, Bischofsmühle, Lohmühle), am Mühlenbach (Vollmühle, Holzmühle, Schrofsmühle, Molzmühle) und am Beecker Bach (Opföver Mühle). – Kirchdorf Schwanenberg mit evangelischer Kirche von 1547 und jüdischem Friedhof; Wasserschloss Tüschbroich, ab 1630 im Bereich der Vorburg eines spätmittelalterlichen Vorgängerbau errichtet; barockes Kirchdorf Beeck mit katholischer Kirche St. Vincentius, einer spätgotischen Backsteinhallenkirche, Leinenkaufmannshäusern; Ort umgeben von einem früheren Flachsangebaugebiet mit erhaltenen Flachsrosten (mit Wasser gefüllte Gruben, in denen der Flachs mehrere Wochen fault); Dorf Schwaam mit Höfen des 16. Jahrhunderts, teilweise riedgedeckt; historisches Angerdorf Rickelrath mit Freiflächen im Nordwesten nach Merbeck; Straßendorf Kipshoven mit gotischer Heiligkreuzkapelle von 1492 und Freiflächen zwischen Kipshoven, Gripekoven und Moorshoven. – Bei Lentholt jüdischer Friedhof des	schaftsbild verunstaltet (§ 35 Abs. 3 Ziff. 5 BauGB). Sollte das der Fall sein, stehen dem Vorhaben öffentliche Belange entgegen und müssen zur Versagung der Genehmigung führen. Damit sind die Anregungen des LVR- Amt für Liegenschaften durch die geltende Rechtslage berücksichtigt.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, Erkelenz Geneiken - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 und des Rates am 03.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	17. Jahrhunderts der Schwanenberger und Erkelenzer Gemeinden. Bodendenkmäler: Flachsrosten bei Rickelrath, Balkhoven, Harbeck und Ellinghoven; Motten bei Schloss Tüschbroich, Haus Beeck, Burg Gripekoven, bei Gripekoven und am Beecker Bach bei Gerichshausen. Spielburg im Beecker Busch; im Kummerter Busch bei Tüschbroich spätmittelalterliche Hofwüstung Brühl, Landwehrabschnitt, Flachsrosten; westlich Holtum im Wald erhaltene Flachsrosten. Fortsetzung in der Region Düsseldorf: Tal der Schwalm zwischen Rickelrath und Brüngen (KLB-RPD 071) Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere • Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes – Bewahren der Struktur des Straßendorfs • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges • Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext • Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente und -strukturen“ Ich bitte darum, in nachgeordneten Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass in diesem Zusammenhang zu errichtende Gebäude sich in das bestehende Ortsbild möglichst gut einfügen. Die Gebäudekubatur muss angemessen sein. Eine traditionelle Bauweise sollte bevorzugt werden, und ggf. sollte eine Eingrünung erfolgen. Ich bitte um die Berücksichtigung dieser Angaben für das weitere Verfahren.		
11	NEW Netz GmbH Schreiben vom 15.04.2024		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
12	RWE Power AG Abt. POJ-LN Schreiben vom 17.05.2024		
	Wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen darauf hin, dass das gesamte Plangebiet in einem Auengebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsge-	Der Hinweis der RWE Power AG wird in die Satzung übernommen, die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	Den Anregungen der RWE Power AG wird entsprochen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, Erkelenz Geneiken - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 25.06.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 27.06.2024 und des Rates am 03.07.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	mäßig wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Wir bitten Sie, hierzu in die textlichen Festsetzungen der Bauleitplanung folgende Hinweise aufzunehmen: Das Plangebiet liegt in einem Außenbereich Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997 – 1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Abdichtung von Bauwerken“, der DIN 18533 „Abdichtung von erdberührten Bauteilen“ und gegebenenfalls der DIN 18535 „Abdichten von Behältern und Becken“ zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de). Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Anschreiben.		
13	Schwalmverband Schreiben vom 07.05.2024		
	Gegen ihr Vorhaben, bestehen von Seiten des Schwalmverbandes keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Übersicht über den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB, Erkelenz-Geneiken

